

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI

zwischen

der Senioren Wohnpark Weser GmbH
Leester Straße 32-34
28844 Weyhe

für die Pflegeeinrichtung:

Tagespflege Arsten
Heukämpendamm 56
28279 Bremen
IK: 510402632

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch die vdek-Pflegesatzverhandlerin der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vergütung der Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI erfolgt gemäß § 82 Absatz 2 SGB XI nach dieser Pflegesatzvereinbarung. Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten. Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Pflegervergütung, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und Fahrkostenpauschale

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegervergütung) beträgt **täglich pro Person** in der

Pflegegrad 1	29,47 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	37,78 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	45,34 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	52,89 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5	56,67 EUR	ohne Fahrkosten

- (2) Die Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen pro Person **14,00 EUR**.

- (3) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person

für Unterkunft: **10,79 EUR**
für Verpflegung: **7,20 EUR**.

- (4) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Absatz 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt.

Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Absatz 3 SGB XI und wird unabhängig vom jeweils geltenden Pflegegrad gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 4 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag).

- (5) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 4 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag).
- (6) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).
- (7) Überschüsse verbleiben der Einrichtung, Verluste sind von ihr zu tragen (§ 84 Absatz 2 Satz 7 SGB XI).

§ 3

Leistungsnachweis und – abrechnung

Der Leistungsnachweis und die Abrechnung der Leistungen richten sich nach den im Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung nach § 75 Absatz 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vergleiche §§ 15,16,17,18 des Rahmenvertrages) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Abschläge nach § 75 Absatz 2 Ziffer 5 SGB XI von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen sind in Höhe von 10 % des entsprechenden Pflegesatzes vorzunehmen - eine präjudizierende Wirkung für die Zukunft ist aus dieser Regelung nicht abzuleiten -. Dieser so reduzierte Pflegesatz (pflegebedingte Aufwendungen) ist längstens für einen durchgehenden Zeitraum von 2 Wochen zu berechnen.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die vorübergehende Abwesenheit - vorbehaltlich einer Regelung in § 27 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zum teilstationären Bereich - ausschließlich durch Krankheit (insbesondere Krankenhausaufenthalt oder Kur) begründet ist. Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in

Pflegegrad 1	26,52 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	34,00 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	40,81 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	47,60 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5:	51,00 EUR	ohne Fahrkosten

- (3) Die verminderte Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt (Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person **12,60 EUR**.
- (4) Während der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht in Rechnung zu stellen.

§ 5

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

Der Vergütungszuschlag beträgt

- **8,19 EUR** pro tatsächlichem Leistungstag.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit der Monatsabrechnung für die allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse, aber auf getrennten Belegen. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 6

Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

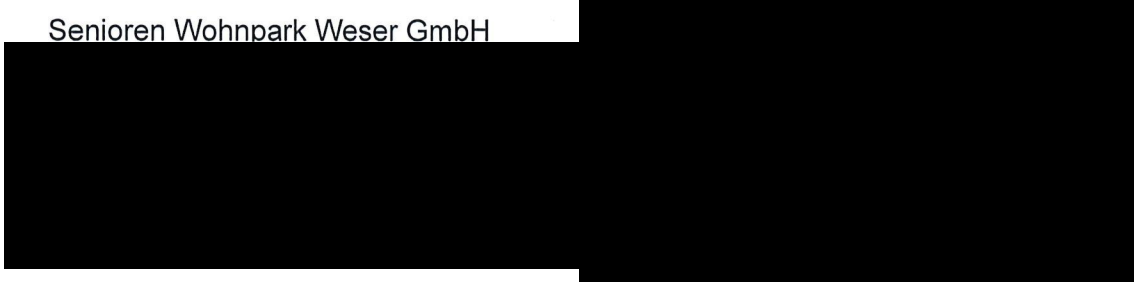
Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 06.03.2023

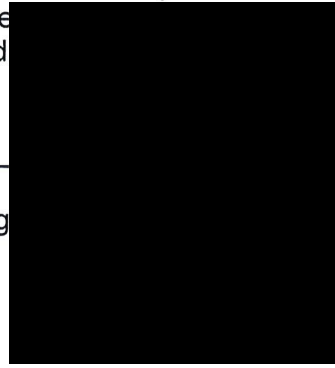
Senioren Wohnpark Weser GmbH



Landesvertretung Bremen

zugleich
Nord

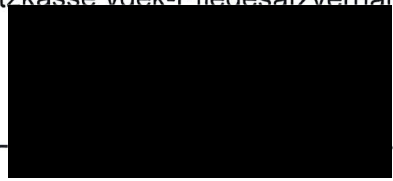
Regionaldirektion



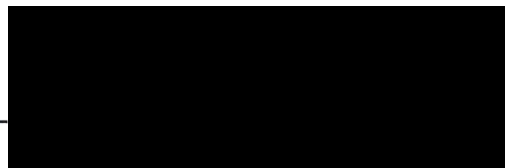
Pflege

und plus

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandlerin



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport



Anlage 1
zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 06.03.2023
für die teilstationäre Pflege in der
Tagespflege Arsten

Leistungs- und Qualitätsmerkmale
nach § 1

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

2 Einrichtungskonzeption

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell

- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

2.2 Versorgungskonzept

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom 08.02.2013 gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

Toilettengänge, Waschen, Duschen, Kämmen, Zahnpflege etc.

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

- Altengerechtes Körpertraining (tägliche leichte Bewegungsübungen, regelmäßige Spaziergänge)
- Systematisches gemeinsames Kochen, in dem das Zubereiten von Mahlzeiten (wieder) eingeübt wird
- „Einkaufstraining“ und „Stadttraining“, in welchem z.B. die Orientierung in der näheren Umgebung, das Busfahren, etc. geübt werden
- Kreatives Gestalten (Basteln, Malen, Handwerken zur Erhaltung der Sinne, der Feinmotorik und vor allem der Lebensfreude)
- Wahrnehmen und Feiern spezieller Merktage wie Geburtstag und Feiertage
- Gedächtnistraining (in kleinen Gruppen oder Einzelsitzungen – je nach Funktionsschwäche) unter Zuhilfenahme methodisch eingesetzter Übungsspiele, z.B. zur Wortfindung, Erinnerung und Konzentration
- Realitätsorientierungstraining (ROT) zur Übung der zeitlichen Orientierung, z.B. Wahrnehmung und Behalten der Uhrzeit und des Datums
- Musische Tätigkeiten wie Singen, Sitztänze zur Aktivierung und Koordination verschiedener Fähigkeiten und Erhaltung der Lebensfreude
- Kulturelle Angebote wie Lesekreis und Filmvorführungen
- Gemeinsame Zeitungslektüre als regelmäßiges Ritual als Bezug zum aktuellen Tagesgeschehen
- Öffnung nach Außen (z.B. durch Ausflüge, Wochenmarktbesuche, gemeinsame Stadtgänge)
- Religiöse Angebote (wenn gewünscht werden diese organisiert)

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Tagespflegeeinrichtung kooperiert mit:

Kooperationspartner können noch nicht benannt werden

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

Wäscheversorgung

Eigenleistung

Reinigung und Instandhaltung

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan
 - Getränkeversorgung
 - spezielle Kostformen,
wenn ja welche?
-

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Alle Mahlzeiten werden gemeinsam im Bereich der Wohnküche eingenommen wobei die Mitarbeiter anleiten, unterstützen und assistieren. Die Selbständigkeit soll erhalten bzw. gefördert werden. Die Lebensmittel werden vom Caterer bezogen und möglichst unter Beteiligung der Tagesgäste entsprechend auf- und zubereitet. Vorbereitung und Nacharbeitung der Mahlzeiten sind Teil der Betätigung und Orientierung (Tagesstruktur)

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

- ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Die Räume der Tagespflege liegen in der unteren Etage der Villa „ Am Grün“ in unmittelbarer Nähe zum „Pflegezentrum Arsten“ mit einer Gesamtfläche von 180 qm. Die Tagespflege liegt in einem ruhigen Wohngebiet in Arsten mit direkter Anbindung an das Straßenbahnnetz der Stadt. Ein großzügiger Terrassenbereich bietet die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien. Eine gute Infrastruktur (Lebensmittelläden, Bäcker) ist vorhanden.

4.2 Räumliche Ausstattung (Ausstattung der Zimmer)

Die Tagespflege besteht aus einem Wohn-/Essraum mit einer integrierten Wohnküche und einem Raumangebot von ca. 58 qm. Direkt anliegend befindet sich ein weiterer Raum (ca. 36 qm), welcher durch Sofa, Sessel und Vitrinenschrank sowohl eine gemütliche Wohnzimmeratmosphäre schafft wie auch durch weitere Tische und Stühle z.B. Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten (Gedächtnistraining, etc.) bietet. Der Ruheraum für die Tagespflege liegt zum rückwärtigen Gartenbereich und bietet daher die notwendige Ruhe. Ein Therapieraum (10 qm) kann z.B. für Kleingruppenarbeit oder Einzelbetreuung bzw. den Besuch von Ergo- und Krankengymnasten genutzt werden. Die Tagespflege wird ergänzt durch ein Dienstzimmer/Büro sowie ein Pflegebad und einer behindertengerechten Toilette sowie einem Lagerraum.

bauliche Zimmerstruktur:

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: nein

gebäudetechnische Ausstattung
(z. B. Fahrstuhl, behinderten
gerechter Eingang):

Behindertengerechter Eingang

Anzahl			
1	Pflegebäder		
2	Gemeinschaftsräume		
1	Therapie/Ruhe- raum (Plätze)	1	mit Liegen
			ohne Liegen
1	Ruheraum (Plätze)	8	mit Seniorenstessel ohne Seniorenstessel

weitere Räume, z. B. Therapieräume

Behindertentoilette
Dienstzimmer, Lager
Toilette für Tagesgäste
Mitarbeitertoilette

**5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in
stationären Pflegeeinrichtungen)**

Die Tagespflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Tagespflegegästen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Rollstuhl, Rollator, Duschstuhl

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung

Ziel der Einrichtung ist es, dass die Mitarbeiter ihr Wissen und Ihre Fertigkeiten den ständig veränderten Anforderungen anpassen. Daher wird ein Fortbildungsplan abgestimmt.

Die Fachlichkeit des Personals wird durch regelmäßige Teilnahme an berufs- bzw. aufgabenbezogenen internen und externen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sichergestellt. Ein prospektiver Fort- und Weiterbildungsplan wird jährlich erstellt. Aktuelle Fachliteratur und Fachzeitschriften werden vorgehalten und sind den Mitarbeitern zugänglich.

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Die Mitarbeiter werden mittels einer vorhandenen Checkliste eingearbeitet. Dabei übernimmt die Pflegedienstleitung die Aufgabe des Mentors und begleitet den neuen Mitarbeiter vor allem in den ersten 4-6 Wochen intensiv. In dieser Zeit werden Reflektionsgespräche über den Stand der Einarbeitung geführt.

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Die Tagespflege verfügt über eine Besprechungsmatrix. In den regelmäßig stattfindenden Besprechungen werden auch Qualitätsaspekte besprochen.

- Beschwerdemanagement

Ein Beschwerdemanagement mit entsprechenden Protokollen ist vorhanden. Dieses Konzept sieht vor, dass Beschwerden von allen Mitarbeitern entgegengenommen werden. Als hauptsächliche Ansprechpartnerin gilt jedoch die Pflegedienstleitung. Beschwerden können mündlich und schriftlich abgegeben werden. Die Bearbeitung erfolgt umgehend, eine Rückmeldung erhält der Beschwerdeführer spätestens innerhalb von 2 Wochen.

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

Pflegevisiten werden durch die verantwortliche Pflegefachkraft und die zentralen QMB durchgeführt. Die Mitarbeiter des zentralen QM führen interne Audits durch.

- Weitere Maßnahmen

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

Die Tagespflege nimmt an übergreifenden Besprechungen des Trägers sowie an verbandsinternen und örtlichen Arbeitskreisen teil.

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
Bpa, Arbeitskreise in Bremen

- Weitere Maßnahmen

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: Durch ein zentrales QM-System werden Bedingungen geschaffen, die es den internen und externen Kunden ermöglicht, die Leistungen kennen zu lernen, zu bewerten und ggf. selbst zu beeinflussen. Das QM-System wird im QM-Handbuch dokumentiert. Zur Sicherstellung des QM-Systems sind verantwortliche Personen (QMB) benannt.

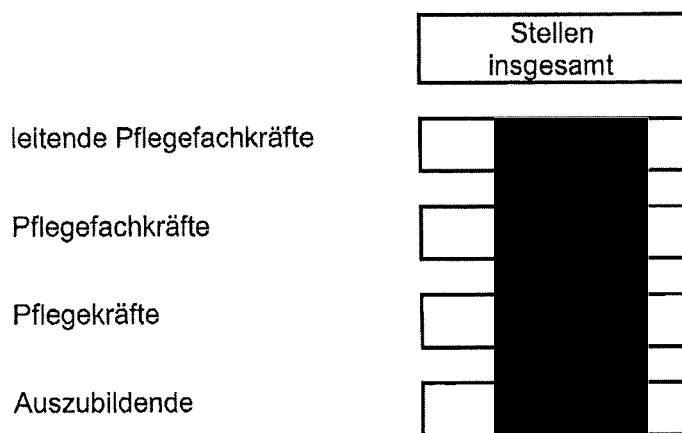
7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

7.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1: 8,72
Pflegegrad 2	1: 6,80
Pflegegrad 3	1: 5,67
Pflegegrad 4	1: 4,86
Pflegegrad 5	1: 4,53

7.2 Pflegerischer Bereich



Sonstige Berufsgruppe

--	--	--

Soziale Betreuung

--	--	--

Gesamt

--	--	--

7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Küche

--	--	--

Reinigung

--	--	--

Gesamt

--	--	--

7.4 Verwaltung

Heimleitung

--	--	--

Sonstige

--	--	--

Gesamt

--	--	--

7.5 Fahrer

--	--	--

7.6 Haustechnischer Bereich

--	--	--

Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.